



Jugendarbeit der Gemeinde Ahrensfelde

Reisebedingungen

für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit Ahrensfelde (Stand: 31.05.2024)

§1 Abschluss des Vertrages und Leistungen

Reisen im Sinne dieser Reisebedingungen sind Eintagesausflüge und Mehrtagesfahrten. Teilnahmeberechtigt sind Kinder und Jugendliche der Altersstufen, die im entsprechenden Veranstaltungsflyer angegeben sind. Abweichungen bis zu einem Jahr sind möglich, sofern Plätze vorhanden sind. Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen muss mit der Jugendkoordination auf einen möglichen erhöhten Hilfebedarf abgesprochen werden. Mit der Anmeldung bieten der Teilnehmer bzw. dessen Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde Ahrensfelde den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich mittels Anmeldebogen postalisch oder per Email vorgenommen werden. Der Vertragsabschluss kommt erst durch eine Bestätigung seitens der Jugendarbeit der Gemeinde Ahrensfelde zu Stande, die zugleich Rechnung ist.

§2 Zahlungsbedingungen und soziale Ermäßigung

Mit Erhalt der Bestätigung erhalten Sie ggf. weitere Informationen. Bei Fahrten wird bis spätestens 28 Tage vor Reiseantritt der Zahlungseingang des gesamten Reisepreises fällig. Geraten Sie mit der Zahlung des Reisepreises ganz oder teilweise um mehr als 7 Tage in Verzug, behält sich die Jugendkoordination vor, vom Vertrag nach erfolgter schriftlicher oder elektronischer Mahnung mit Fristsetzung zurückzutreten. In diesem Fall können Sie mit Rücktrittskosten entsprechend des §4 belastet werden.

Anträge auf Ermäßigung aus sozialen Gründen stellen Sie bitte bei der Jugendkoordination. Individuelle Lösungen zur Ermöglichung einer Teilnahme für jedes Kind werden zwischen den Personensorgeberechtigten und der Jugendkoordination abgestimmt. Ratenzahlungen sind nach Erhalt der Bestätigung zu beantragen und werden mit Ihnen individuell verbindlich so geregelt, dass die letzte Rate mit Reiseantritt fällig wird.

§3 Leistungsänderungen

Der Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der für das Angebot gültigen Ausschreibung im Flyer und auf unserer Webseite, aus dem Ihnen vor Vertragsanbahnung übermitteltem Formblatt zur Reisedurchführung sowie dem Bestätigungsschreiben.



Jugendarbeit der Gemeinde Ahrensfelde

Änderungen einzelner Leistungen vom Inhalt der Beschreibung, die notwendig werden und nicht von uns wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Aktivität nicht beeinträchtigen. Die Jugendkoordination ist verpflichtet, den/der Anmelder*in über wesentliche Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung ist der/die Teilnehmer*in berechtigt, ohne Entgelt vom Vertrag zurückzutreten. Der/die Anmelder*in hat diese Rechte unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach der Erklärung der Jugendkoordination über die Änderung der Leistung diesem gegenüber geltend zu machen. Dem/der Anmelder*in steht es frei nachzuweisen, dass er/sie an der Einhaltung der Frist unverschuldet verhindert war. Bei witterungsbedingten Leistungsausfällen bieten wir Ersatzangebote.

§4 Rücktritt vom Vertrag

Sie können jederzeit schriftlich oder elektronisch von der Aktivität zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung. Jede Abmeldung verursacht uns zusätzliche Arbeit und Kosten. Deshalb können wir folgenden angemessenen Ersatz über eine pauschalisierte Rücktrittsgebühr erheben:

bis 90 Tage vor Beginn	15 %
bis 31 Tage vor Beginn	30 %
bis 15 Tage vor Beginn	50 %
bis 1 Tag vor Beginn	80 %
bei Nichtantritt	100 %

Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Leistungen. Es steht Ihnen frei, uns nachzuweisen, dass unsere Aufwendungen geringer waren. Für Fahrten gilt: Tritt der/die Teilnehmer*in ohne vorherige Rücktrittserklärung die Fahrt nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. Nichtzahlung des Reisepreises stellt in keinem Fall eine Rücktrittserklärung dar. Stellen Sie eine geeignete Ersatzperson, so entstehen Ihnen in der Regel keine zusätzlichen Kosten. Wir können der Teilnahme der Ersatzperson widersprechen, wenn sie den besonderen Erfordernissen der Reise nicht genügt oder wenn gesetzlich/behördliche Vorschriften entgegenstehen. In diesem Fall gelten die o. g. Rücktrittsgebühren. Nehmen Sie einzelne Leistungen z.B. infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht in Anspruch, so werden wir uns



Jugendarbeit der Gemeinde Ahrensfelde

bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Umbuchungen verursachen bei uns zusätzliche Kosten. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung.

§5 Kündigung wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmer*innen-zahl

Die Jugendkoordination kann bei Nichterreichens einer in der konkreten Ausschreibung genannten Mindestteilnehmer*innenzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmer*innenzahl wird in der Buchungsbestätigung angegeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Ausschreibung Bezug genommen.
- b) Die Jugendkoordination ist verpflichtet, dem/der Teilnehmer*in oder dem/der Gruppenauftraggeber*in als dessen Vertreter*in gegenüber die Absage der Aktivität unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die sie wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht durchgeführt wird.
- c) Der Rücktritt durch die Jugendkoordination muss spätestens wie folgt erklärt werden:

20 Tage bei einer Reise von mehr als sechs Tagen

7 Tage bei einer Reise von 2 bis 6 Tagen

48 Stunden bei einer Reise von weniger als 2 Tagen.

Bereits gezahlte Kosten werden rückerstattet.

§6 Kündigung aus Gründen, die den/der Teilnehmer*in betreffen

Wir können nach Beginn der Aktivität den Vertrag kündigen, wenn ein/e Teilnehmer*in die vertragsgerechte Durchführung der Aktivität nachhaltig gefährdet oder wenn er/sie sich in solchen Maßen vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt oder im Interesse der Sicherheit notwendig ist (z.B. Diebstahl, Fremd- und Eigengefährdung, Gewalt, Bedrohung, Drogenbesitz, asoziales Verhalten, Mobbing, unerlaubtes Entfernen, verfassungswidrige (insb. ausländerfeindliche, rechtsradikale), sexistische Äußerungen und Handlungen, Straftatbestände). Der/die Teilnehmer*in wird von einem der beiden Jugendförder*innen verwarnet. Ändert sich sein Verhalten nicht, werden wir uns mit den Personensorgeberechtigten in Verbindung setzen und das weitere Verfahren abstimmen. Die Entscheidung zur Abreise/Abholung trifft in Abstimmung mit den Jugendförder*innen die Jugendkoordination. Diese kann auf Grund der



Jugendarbeit der Gemeinde Ahrensfelde

Schwere des Vorfalles auch eine sofortige Abholung und Kündigung ohne vorherige Verwarnung anordnen. Kündigen wir den Vertrag aus oben genannten individuellen Gründen des/der Teilnehmer*in, besteht grundsätzlich kein Erstattungsanspruch (Es steht Ihnen frei, uns nachzuweisen, dass erstattungsfähige ersparte Aufwendungen vorliegen.). Muss der/die Teilnehmer*in aus bereits erwähnten Gründen abgeholt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Personensorgeberechtigten zu tragen. Sollte der/die Teilnehmer*in nicht abgeholt werden, wird er/sie einer Behörde (z.B. Jugendamt oder Polizei) übergeben. Die Kosten dafür tragen die Personensorgeberechtigten.

§7 Mangelkündigung und Mitwirkungspflichten

Der/die Teilnehmer*in ist verpflichtet, einen aufgetretenen Mangel unmittelbar bei einem/einer Betreuer*in anzuzeigen. Er/sie hat eventuelle Schäden gering zu halten und zu vermeiden. Verliert die Aktivität wegen eines Mangels erheblich ihren Wert oder den vorausgesetzten Nutzen oder wird dieser erheblich gemindert, so können Sie den Vertrag kündigen. Zuvor müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfe gewähren, soweit eine Abhilfe nicht unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmer*in gerechtfertigt ist. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen hat der/die Teilnehmer*in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Fahrt gegenüber der Jugendkoordination geltend zu machen. Ansprüche des Teilnehmers/der Teilnehmerin nach § 651 i BGB, ausgenommen solcher wegen Körper- und Gesundheitsschäden, verjähren in zwei Jahren. Alle übrigen Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Fahrt gemäß Vertrag enden sollte.

§8 Haftung

Wir verpflichten uns Ihnen gegenüber im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für eine gewissenhafte Vorbereitung der Fahrten, für eine sorgfältige Auswahl und Schulung der Betreuer*innen und die gewissenhafte Überwachung der Kooperationspartner*innen und Leistungsträger*innen, die Richtigkeit des Leistungsumfanges in der Ausschreibung und das ordnungsgemäße Erbringen der vertraglich vereinbarten Leistungen. Die vertragliche Haftung der Gemeinde Ahrensfelde für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmer*in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.



Jugendarbeit der Gemeinde Ahrensfelde

Verschuldet ein/e Teilnehmer*in einen Schaden, so haftet der/die Verursacher*in im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Mehrere Schadensverursacher*innen haften gemeinschaftlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Wir empfehlen den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung. Wir weisen Sie darauf hin, dass das Fahrrad Fahren und Skaten nur mit Helm und beim Skaten mit zusätzlicher Schutzausrüstung für Ellenbogen und Knie gestattet ist, welches Sie bitte mitgeben. Sollte dies nicht mitgegeben werden, kann Ihr Kind nicht am Angebot teilnehmen. Sie gestatten uns, dass Ihr Kind (z. B. zu Arztbesuch oder bei Fahrten zu Programmbausteinen) mit den Betreuern in versicherten, zugelassenen Fahrzeugen mitfahren darf.

§9 Versicherungen: Haftpflicht, Unfall

Empfohlen wird eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die Kinder der Jugendkoordination, Dritten oder der Unterkunft zufügen. Alle Teilnehmer*innen sind während der Angebote über die Gemeinde Ahrensfelde beim KSA unfallversichert. In den Jugendclubs und bei sonstigen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit Ahrensfelde besteht ein Versicherungsschutz über den KSA.

§10 Verwendung von Personenabbildungen

Das Recht am eigenen Bild beruht auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 und 2 Grundgesetz) und ist im Kunsturhebergesetz (KUG) sowie weiterhin in der DSGVO geregelt. Es handelt sich dabei um ein Persönlichkeitsrecht zum Schutz vor ungewollter Verbreitung oder öffentlicher Darstellung von Personenabbildungen. Die Gemeinde Ahrensfelde beabsichtigt Personenabbildungen der Angebote und deren Teilnehmer*innen (mit und ohne Angabe des Namens und der Einrichtung) ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit Ahrensfelde in Print- und Webmedien zu nutzen. Wir werden Personenabbildungen nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung, die jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann, nutzen.

§11 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Im Falle der Unwirksamkeit einer Regelung gelten die gesetzlichen Vorschriften in einer Auslegung, die dem Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks am nächsten kommt.



Jugendarbeit der Gemeinde Ahrensfelde

Information für Personensorgeberechtigte

Erlaubnisse und Einwilligungen

Stand: 14.05.2024

Eine klare Erwartungshaltung erhöht die Freude auf die Fahrt

- für Sie als Personensorgeberechtigte, für Ihr Kind, aber auch für uns!

1. Teilnahme am Programm

Als Personensorgeberechtigte geben Sie die **Erlaubnis**, dass Ihr Kind je nach Programmausschreibung an Fahrten mit einem Kleinbus teilnehmen darf. Es darf an den allgemeinen und besonderen Veranstaltungen (z.B. Schwimmen, Reiten, Rad fahren, Paddeln, Schlauchboot oder Ruderboot fahren, Gruppenübernachtungen im Freien, in Zelten oder im Heu, gesichertes Klettern, Skaten, Slackline Balancieren) während der Reise teilnehmen. Diese Veranstaltungen stehen unter besonderer Aufsicht der Betreuer*innen. Eine altersgerechte, notwendige, erhöhte Selbstverantwortung und Disziplin wird von den Teilnehmer*innen erwartet.

2. Unterbringung, Reinigung

Die Teilnehmer*innen werden getrennt nach Geschlechtern u.a. in Doppelstockbetten untergebracht. Im besonderen Fall ist eine Gruppenübernachtung im Beisein eines/einer Betreuer*in möglich (z.B. Heuschlafen). Für die Sauberhaltung der jeweiligen Unterkunft sind die Teilnehmer*innen verantwortlich. Dazu gehören auch genutzte Gruppenräume und Duschen.

3. Aufsichtspflicht

Für die Dauer der Fahrt/des Aufenthaltes **übertragen Sie uns die Ausübung der Aufsichtspflicht bzw. des Aufenthaltsbestimmungsrechtes**. Die Ausübung wird im erforderlichen und zumutbaren Umfang auf volljährige Betreuer*innen übertragen. Jüngere Betreuerhelfer*innen unterstützen und wachsen in die Aufgabe hinein (16-17 Jahre). Ihnen ist bewusst, dass die Aufsicht über Ihr Kind von



Jugendarbeit der Gemeinde Ahrensfelde

den Betreuer*innen nur in einem zumutbaren Umfang wahrgenommen werden kann. Ihrem Kind kann altersentsprechend in beschränktem Umfang und unter Bekanntgabe notwendiger Verhaltensweisen freie Zeit gewährt werden. Während dieser Zeit ist die Aufsicht eingeschränkt. Kinder im Alter von 6-11 Jahren werden außerhalb des Objektes grundsätzlich beaufsichtigt, sofern bei Genehmigung nicht anders vermerkt.

Gemäß dem Jugendschutzgesetz gestatten wir Teilnehmer*innen keinen Alkohol und kein Rauchen. Waffen sind grundsätzlich verboten. Die Mitführung von Taschenmessern ist möglich und muss auf der Reiseanmeldung vermerkt werden. Den Weisungen der aufsichtsführenden Personen (Jugendförder*innen, Betreuer*innen, Betreuerhelfer*innen, Objektverantwortliche) muss der/die Teilnehmer*in nachkommen. Ein schuldhaftes Verhalten des Kindes kann eine Haftung der Jugendkoordination ausschließen. Die Nachtruhe wird von den Jugendförder*innen festgesetzt. Den Betreuer*innen steht wie den Teilnehmer*innen eine Nachtruhe zu.

4. Betreuer*innenschlüssel

Wir arbeiten mit festgelegten Betreuer*innen pro Gruppe. Am Tag kann sich die Struktur interessenorientiert in eine freiwillige Angebotsstruktur umwandeln. Bei den 6-9-jährigen beträgt der Betreuer*innenschlüssel 1:8, darüber 1:10. Gruppen- und geschlechterübergreifend kann es zu angemessenen Verschiebungen kommen.

5. Schwimmstufen

Bitte geben sie die Schwimmstufe des Kindes genau an. Wir unterscheiden Seepferdchen, Grundstufe, Bronze, Silber und Gold. Während der Fahrt gelten Schwimmer*innen grundsätzlich erst ab der Schwimmstufe Bronze, da wir nicht in der Lage sind, das Können im Detail zu überprüfen. Alle anderen Kinder gelten als Nichtschwimmer*innen und dürfen nur den Nichtschwimmer*innenbereich nutzen. Hat Ihr Kind noch kein Seepferdchen, geben Sie bitte Schwimmhilfen mit. Das ist für uns in der Aufsichtspflicht ein Signal erhöhter Aufmerksamkeit.



Jugendarbeit der Gemeinde Ahrensfelde

6. Medizinische Versorgung, Kosten für Arztbesuche

Bitte geben Sie unbedingt die Krankenversicherungskarte mit und teilen Sie uns mit, über wen das Kind versichert ist. Sie geben uns Ihr Einverständnis, dass erforderliche, vom Arzt für dringend erachtete Schutzimpfungen sowie sonstige ärztliche Maßnahmen, einschließlich dringend erforderlicher Operationen veranlasst werden, wenn Ihr Einverständnis auf Grund besonderer Umstände nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann. Alle Betreuer*innen gewährleisten notwendige Erste-Hilfe-Leistungen. Behinderungen bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen sind für uns kein Hinderungsgrund für eine Teilnahme. Sie müssen bekannt sein und bedürfen einer Rücksprache mit uns. Es besteht Meldepflicht bei Allergiker*innen, Asthmatiker*innen, Epileptiker*innen, Herzproblemen. Bitte teilen Sie uns auch Jod- bzw. Penicillin Allergien und medikamentöse Einstellungen bei ADHS mit. In unseren Reisegebieten treten Zecken auf. Wir bitten Sie, sich dazu mit Ihrem Hausarzt zu beraten. Medizin, die Sie mitgeben, muss mit der jeweiligen Dosierung des Arztes möglichst schon auf der Reiseanmeldung gemeldet werden. Das Kind nimmt die Medikamente jedoch selbst ein. Eine Medikamentengabe ist uns gesetzlich untersagt. Wir können nur unterstützen und an die Einnahme erinnern.

Es können bei notwendigen Arztbesuchen Transportkosten nach ärztlicher Transportentscheidung (Taxi) entstehen, die wir vorauslagen. Dies betrifft auch die Rückholung der/des begleitenden Betreuers*in, wenn das Kind im Krankenhaus verbleibt. Wir werden versuchen, Sie in diesem Fall über die durch Sie angegebenen Telefonnummern zu erreichen und das Nähere zu besprechen. Sie erklären sich jedoch unabhängig von einer vorherigen Kontaktaufnahme zu einer garantierten Kostenübernahme bereit und werden diese Kosten nach Rechnungslegung innerhalb von 7 Tagen bezahlen. Diese Kosten können Sie ggf. bei Ihrer Krankenkasse einreichen.

7. Sexuelle Aufklärung

Sexuelle Aufklärung wird als Aufgabe im Rahmen der Personensorgebefugnis gesehen. Ergibt sich jedoch, dass eine solche Aufklärung



Jugendarbeit der Gemeinde Ahrensfelde

nicht erfolgt ist, werden die zuständigen Betreuer*innen im Interesse der betreffenden Teilnehmer*innen die notwendigen Informationen geben (z. B. erste Monatsblutung). Die Auseinandersetzung mit Sexualität ist für uns während der Fahrt kein Tabuthema.

8. Mahlzeiten

Die Mahlzeiten entnehmen Sie bitte der Ausschreibung. Gemäß Ausschreibung kochen wir auf einigen Fahrten mit den Teilnehmer*innen selbst. Dazu können Kleingruppen mit angemessener Anleitung verantwortlich gemacht werden. Hierzu gehört auch der gemeinsame Abwasch.

9. Hinweise zur Bekleidung, Verlustsachen

Wir empfehlen zweckmäßige Bekleidung für alle Witterungslagen. Regen ist für uns kein Hinderungsgrund, uns im Freien aufzuhalten. Für nasse Badesachen und Schmutzwäsche empfehlen wir, Plastetüten mitzugeben. Bitte nur ein Gepäckstück/Koffer nutzen. Die Schrankkapazitäten sind in einigen Objekten begrenzt, so dass die Kinder teilweise aus dem Koffer „leben“. Um Verlusten vorzubeugen, kennzeichnen Sie bitte wertvolle Bekleidung. Jedes Kind ist für seine Sachen verantwortlich. Für verlustige Sachen haftet die Gemeinde nur im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz ihrer Erfüllungsgehilfen. Betreuer*innen können das Packen der Sachen nur bedingt beaufsichtigen. Liegeengebliebene, wertvolle Sachen werden nach Ahrensfelde ins Büro der Jugendkoordination zurückgeführt. Nicht abgeholte Sachen geben wir nach 6 Monaten an eine Kleiderkammer.

10. Handy/Hotline

Handys sind während der Fahrten oder bei Heimweh nicht immer hilfreich. Verzichten Sie möglichst darauf. Selbstverständlich melden wir uns bei Problemen oder wenn es das Kind wünscht.

11. Hinweise zum Taschengeld und zu Wertgegenständen

Aus sozialen Gründen sind während der Fahrten alle Programmpunkte im Preis enthalten. Das Taschengeld sollte für individuelle Bedürfnisse,



Jugendarbeit der Gemeinde Ahrensfelde

Andenken usw. vorgesehen werden. Die Aufbewahrung des Taschengeldes und von Wertgegenständen liegt in der Verantwortung der Teilnehmer*innen bzw. kann bei dem/der verantwortlichen Betreuer*in hinterlegt und täglich zu einer vereinbarten Zeit abgeholt werden. Da zumeist kein abschließbarer Schrank zur Verfügung steht, empfehlen wir einen Brustbeutel bzw. auf Wertgegenstände zu verzichten.



Belehrung für Personensorgeberechtigte

gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfsG)

Wenn Sie, Ihr Kind oder Haushaltsangehörige eine **ansteckende Erkrankung** haben und Ihr Kind auf eine Ferienfahrt fahren soll, kann es andere anstecken. Während einer Infektionskrankheit ist man abwehrgeschwächt; es können sich **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) ergeben. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in **die Schule oder z.B. auf eine Ferienfahrt fahren** darf, wenn

1. man an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit** vorliegt, die in Einzelfällen **schwer und kompliziert** verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung



Jugendarbeit der Gemeinde Ahrensfelde

durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. **ein Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass auf einer Ferienfahrt besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen können. Wir bitten Sie, bei ernsthaften **Erkrankungen** immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Sie oder Ihr Kind eine Erkrankung hat, die eine Mitfahrt nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie oder Ihr Kind bereits andere angesteckt haben können, obwohl es bei der Anreise noch gesund schien. In einem solchen Fall müssen wir Sie und die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit in der Einrichtung **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. In einigen Fällen werden Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen.



Jugendarbeit der Gemeinde Ahrensfelde

Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes an einer Ferienfahrt teilnehmen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall kann Ihr Kind nicht mitfahren.

Wann ein Besuchsverbot für eine Ferienfahrt für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen die Mitfahrt gestatten. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Seit 1. März 2020 gilt in Deutschland zusätzlich eine Masernimpfpflicht.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gern weiter.



Jugendarbeit der Gemeinde Ahrensfelde

Datenschutzerklärung

Verantwortliche Stelle:

Name: Gemeinde Ahrensfelde
Anschrift: Lindenberger Str. 1, 16356
Ahrensfelde, Deutschland
E-Mailadresse: info@gemeinde-ahrensfelde.de
Telefonnummer: +49 30 936900-0

Die Gemeinde hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Sie erreichen diesen unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Name: Dr. Michael Kauert
E-Mailadresse: datenschutz@gemeinde-ahrensfelde.de
Telefonnummer: +49 30 936900-103

Sie finden weitere Informationen zur Gemeinde, Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen und auch weitere Kontaktmöglichkeiten im Impressum unserer Internetseite: www.gemeinde-ahrensfelde.de.

Folgende personenbezogene Daten werden von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, E-Mail des Teilnehmenden; Informationen zu Medikamenten, Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten und sonstigen gesundheitlichen Informationen; Krankenkasse; Versicherungsnummer; Versicherungsnehmer*in einschließlich Namen und Vornamen; Datum der letzten Tetanusimpfung; Schwimmstufe; Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer der Personensorgeberechtigten; ggf. Name, Vorname, Telefonnummer einer weiteren Kontaktperson.

Zweck der Verarbeitung:

Zweck der Datenverarbeitung ist die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der oben angegebenen Reise und der während der Reise durchgeführten Aktivitäten sowie die interne und externe Berichterstattung vor allem im Internet und in sozialen Medien über die Reise und die Aktivitäten. Es gilt die Datenschutzerklärung unter: <https://www.ahrensfelde.de/datenschutz>.